

zu eröffnen, ob man diesen Gegenstand, wie es bei der zweiten Kammer der Fall ist, wirklich als erledigt betrachten könne.

Freiherr v. Friesen: Es wurde in der Schrift vom 24. Mai d. J. zuletzt darauf angetragen: „Wenn endlich §. 7. des Gesetzes außer dem Falle processualischer Verhandlungen für alle übrigen nach diesem Gesetz vorzunehmenden Expeditionen völlige Kosten- und Stempelfreiheit anordnet, es auch, nach Mittheilung der bei Berathung dieses Gesetzes zugegen gewesenen Regierungscommissarien, nicht die Absicht ist, den Empfängern der Entschädigungscapitalien für deren Ausübung durch die Bezirksämter Kosten ansinnen zu lassen, gleichwohl aber in Ablösungsfällen vorgekommen sein sollen, in denen die Bezirksämter die ihnen vom Lehnhofe aufgetragene Aushändigung von Landrentenbriefen, der gleichen gesetzlichen Bestimmung ungeachtet, nicht ohne Aushändigungs- und Depositionsgebühren bewirkt haben, so beantragen wir noch ehrerbietigst:

„Alle höchst die selben wollen die Behörden demgemäß anweisen zu lassen geruhen.“

Darauf antwortet das allerhöchste Decret: „Wegen des unter 3 gestellten Antrags halten jedoch Se. Königliche Majestät eine Anweisung an die Bezirksämter, den Betheiligten für Aushändigung der Entschädigungscapitale keine Kosten und Depositionsgebühren anzufordern, weder für nothwendig noch angemessen, theils weil das Gesetz selbst §. 7 außer dem Falle processualischer Verhandlungen in diesen Angelegenheiten durchgängige Kosten- und Stempelfreiheit vorschreibt, und folglich die angeregten Kosten und Gebühren unter der gesetzlichen Kostenfreiheit unzweifelhaft schon mit begriffen sind, theils aber auch, weil eine im Verordnungswege zu erlassende Anweisung die Behörden nicht stärker verpflichten kann, als das Gesetz es selbst thut, und, wenn in einem einzelnen Falle eine Behörde dagegen handelt und namentlich Depositionsgebühren fordern sollte, ein solcher Fall sich zur Beschwerdeführung eignen und alsbald Abhülfe finden würde.“ Bei dieser allerhöchsten Bescheidung, glaube ich, kann man sich unbedenklich beruhigen, jedoch wird die geehrte Kammer zu fragen sein, ob sie das Decret erst an eine Deputation verweisen wolle, was ich jedoch für meine Person nicht für nothwendig halte.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde derselben Ansicht sein und es kommt nur darauf an, ob Jemand Etwas dagegen bemerkt, sonst würde ich vorschlagen, daß man sich dabei beruhige und die Sache als erledigt betrachte. — Die Kammer ist damit einverstanden.

Ferner steht auf der Registrander:

10. (Nr. 473.) Dergleichen vom 6. Juli 1843, die Petition mehrerer Advocaten über die zu verbessernde Stellung des Advocatenstandes betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Auch dieser Gegenstand wird an Ihre dritte Deputation verwiesen werden können.

11. (Nr. 474.) Der Generalablösungsdirector v. Hartmann auf Dobra nimmt die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Staatsgerichtshofs an.

Präsident v. Gersdorf: Es sind nun mit diesem Schreiben von allen den schon gewählten Personen Schreiben eingegan-

gen; allein es kann die diesfällige Anzeige immer noch nicht erstattet werden, weil, wie Sie vorhin hörten, eine Person die Wahl abgelehnt hat und deswegen eine neue Wahl vorzunehmen und die Antwort abzuwarten sein wird.

12. (Nr. 475.) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Erwerbung eines Gebäudes für die technische Bildungsanstalt betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist über von der zweiten Deputation eingegangene Bericht sofort dem Druck übergeben worden und es ist zu erwarten, daß er schon in den nächsten Tagen Ihnen vorgelegt werden wird.

Bürgermeister Hübler: Es gibt mir als Deputationsvorstand diese Registrandennummer zu der Bemerkung Veranlassung, daß die zweite Deputation die ihr vorgelegenen Arbeiten vollständig aufgearbeitet hat.

Präsident v. Gersdorf: Ich bitte zu bemerken, daß ich absichtlich das Wort „schon“ mit einfließen ließ; die letzte Nummer, welche an die zweite Deputation abgegeben wurde, ist mit unglaublicher Schnelligkeit eingekommen, und die zweite Deputation hat vollständig aufgearbeitet.

13. (Nr. 476.) Der Herr Graf Alban von Schönburg zeigt seinen Austritt aus der ersten Kammer an, und daß dagegen Se. Durchlaucht der Fürst Victor von Schönburg eintreten werde.

Präsident v. Gersdorf: Meine Herren, diese Nummer habe ich bereits vorhin vornehmen lassen. — Anzuzeigen habe ich Ihnen, daß Se. Hoheit Prinz Johann unwohl ist, wir also nicht das Glück haben können, ihn heute hier zu sehen; ferner daß der Graf Hohenthal (Königsbrück) ebenfalls krank ist, und daß der Kammerherr Pflug für heute ihn als entschuldigt anzunehmen, die Kammer ersucht; ferner hat der Herr D. Crusius vom 19. bis 24. d. M. wegen verschiedener dringender Geschäfte um Urlaub gebeten. Genehmigen Sie diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Dann hat noch gleich vor der Session Herr Kammerherr v. Schönberg (Bibran) schriftlich angezeigt, daß er der heutigen Session wegen Unwohlseins nicht beiwohnen könne; ich will wünschen, daß es bloß bei der heutigen Session bleibt, denn es ist ein Uebel, von welchem er schon früher einmal befallen und an dem er längere Zeit gelitten hat. Nächstdem ist unmittelbar vor der Session eine Petition des Superintendenten M. Grimm zu Markneukirchen, die Erhöhung des Minimi für die Volksschullehrer betreffend, hier eingegangen und sofort vertheilt worden.

Bürgermeister D. Stross: Wenn das Präsidium es genehmigt, könnte die ständische Schrift in Bezug auf den Gesetzentwurf, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betreffend, vorgelesen werden, da nunmehr das Einverständnis der zweiten Kammer über den noch streitigen Punkt erlangt ist. Die Schrift ist schon gefertigt und von der Deputation genehmigt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Sie die Güte haben wollen.